

zur Vornahme von Eichungen nach dem neuen Systeme ermächtigt werden sollen, bleibt nach Erörterung des etwaigen Bedürfnisses von besonderer Entschiedenheit abhängig.

§. 3.

Die für die Stadt Gera dem Stadtrat, bezüglich bestimmten Gewerken zugestandene Befugniß, Längen- und Hohlmaasse des jetzigen Systems zu eichen, kommt von dem in §. 6 erwähnten Zeitpunkt ab in Wegfall.

§. 4.

Es bewendet bei dem, was in der Instruktion für die Eichämter vom 10. Mai 1858 hinsichtlich der Zusammensetzung des Eichamtes Gera und der Funktionen seiner Mitglieder bestimmt ist, mit der Modifikation, daß der Vorstand des Hauptsteueramtes in Behinderungsfällen durch den Reudanten zu vertreten ist.

Für die Eichung von Maassen, Waagen und Gewichten nach dem neuen Systeme gelten die Vorschriften der Eichordnung für den Norddeutschen Bund vom 16. Juli 1869, ingleichen die von der Normaleichungskommission des Bundes erlassenen oder noch zu erlassenden Tazen und Instruktionen.

§. 5.

Als Aufsichtsbehörde über das Eichamt Gera, soweit die Eichungen nach dem neuen Systeme in Frage kommen, wird zufolge eines mit der Großherzoglich Sächsischen Regierung getroffenen Uebereinkommens das Großherzogliche Obergewichtamt in Weimar fungiren. Dasselbe ist rücksichtlich der das Technische des Eichungswesens, sowie die Tagordnung betreffenden Vorschriften unmittelbar der Normaleichungskommission des Norddeutschen Bundes, in andern das Eichamt Gera angehenden Beziehungen dagegen dem kaiserlichen Ministerium Abtheilung für das Innere untergeordnet. Der Verkehr zwischen dem Obergewichtamt und dem Eichamt erfolgt in der Regel unmittelbar, doch bleibt es beiden Behörden unbenommen, sich in einzelnen Fällen an das kaiserliche Ministerium, Abtheilung für das Innere, zu wenden.

Die hauptsächlichsten Obliegenheiten des Obergewichtamtes bestehen in Folgendem:

- 1) dafür, und zwar soweit nöthig durch technische Anweisung, zu sorgen, daß bei dem Eichamte die von der Normaleichungskommission erlassenen Vorschriften zur Ausführung kommen,
- 2) die gehörige Ausstattung des Eichamtes mit den zu dessen Geschäftsbetriebe erforderlichen Normalen, Apparaten und Hilfsmitteln zu kontrolliren,
- 3) die Qualifikation des bei dem Eichamte anzustellenden Eichmeisters zu prüfen,
- 4) das Eichamt von Zeit zu Zeit zu revidiren und die Abstellung vorgefundener Mängel herbeizuführen,